



Vortrag an den Ministerrat
betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das
Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972
geändert werden

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 wurde die **Umsetzung eines Spekulationsverbots für den gesamten Sektor Staat** vereinbart (S. 102). Entsprechend soll sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Veranlagung öffentlicher Mittel **risikoavers** vorgegangen werden, um das Vertrauen in die Finanzpolitik zu stärken. In Umsetzung dieses Programmpunktes wurde im Zuge der Einigung zum Finanzausgleich 2017 vereinbart, dass jene Gebietskörperschaften, die noch kein Spekulationsverbot umgesetzt haben, ein solches bis Ende 2017 beschließen.

Auf Bundesebene ist dafür eine Anpassung mehrerer Gesetze erforderlich: Während der Bund bereits im Jahr 2010 durch Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz und im Bundesfinanzierungsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für ein wirkungsvolles Finanzmanagement geschaffen bzw. weiterentwickelt hat (insbesondere risikoaverse Richtlinien für die ÖBFA), besteht bisher auf gesetzlicher Ebene kein Spekulationsverbot für den Bund und dessen Rechtsträger. Mit dem vorliegenden Sammelgesetz wird das Spekulationsverbot in die dafür maßgeblichen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 integriert und werden im Rahmen einer Novellierung des Bundesfinanzierungsgesetzes nähere Bestimmungen für die Rechtsträgerfinanzierung erlassen. Entsprechende Verweisänderungen sind auch im Bereich der Sozialversicherung im **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz**, im **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz**, im **Bauern-Sozialversicherungsgesetz**, im **Beamten-**

Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und im **Notarversicherungsgesetz 1972** vorzunehmen.

Der aktuelle Vorschlag enthält ein **Verbot jeglicher Spekulation**, wie sie beispielsweise bei derivativen Geschäften ohne Grundgeschäft vorliegt. Weiters werden der Zeitraum, für den die ÖBFA eine Schuldenmanagementstrategie vorzulegen hat, von einem auf vier Jahre ausgedehnt und die Höchstgrenzen für die Prolongierung bzw. Konvertierung von Finanzschulden bzw. für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen halbiert. Mit den Änderungen im Bundesfinanzierungsgesetz wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, dass die ÖBFA für Rechtsträger des Bundes, der Sozialversicherung und für Einheiten der Länder gebündelt Finanzdienstleistungen erbringen kann. Die im Bundesfinanzierungsgesetz festgeschriebenen Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung sollen auch im Bereich der Sozialversicherung sinngemäß anzuwenden sein und ergänzt damit die bereits bestehende Rechtslage.

Ich stelle daher den

ANTRAG,

die Bundesregierung wolle die oben angeführten Maßnahmen beschließen und als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

23. Februar 2017

Der Bundesminister:

Dr. Schelling